



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Der Schweden Notæ über sothane Differentias.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

10. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Neuburg aus dem dritten termino transponiret.

1649.
Dec.

11. Justingen contra Keller eingesezt.

12. In secundo termino. Brandensteinische Wittbe. item Edln und Nach, in secundum terminum collocirt.

13. De civitatibus mixtis bey Augspurg, Dünckelspühl und Ravensburg ausgelassen.

14. In tertio termino. Anspach contra Schwarzenberg. Nassau-Dilsenburg contra Nassau-Sadamar eingerückt.

15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die annectirte quaestio An? ausgelassen.

16. I. Und soll gleichwohl x. post verb. *Cognitionem. additum: facti possessionis.*

17. Begehren Ihre Durchlauchten eine subscribirte Specification Casuum ad tres Menses remisorum.

18. Verf. und gleichwie x. post verb. Gebrauch. add. Niemand andern verstatet werden.

N. II.

Nota ad differentias, die 29. Decembr. Anno 1649. extraditas.

Ad 1. Ist also zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich Schwedischen den 3ten Decembris verglichen, auch unter Hetrn Graffens von Fürstenberg Subscription extradirt, also keine differentia.

Ad 2. In simili.

Ad 3. Befindet sich zwar in der Deputatorum Auffatz nicht, ist aber von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nicht erst neuerlich eingerucket, sondern bereit in vorigen projectis fürkommen, von Chur-Bayern dabey ein mehrers nicht, als die Clausula, daß auch von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Herrn Pfalz-Graffen und Chur-Fürsten zu Heydelberg Durchlauchten, der Titel eines Erg-Truchsessens sollte gegeben werden, disputirt, eo ipso das andere adprobirt worden, zumahlen es inter partes contrahentes die Meynung gleich Anfangs gehabt, daß solche Handlung hiernächst dem Haupt-Recess solle pro majori securitate inserirt werden, und seitemahl man in solchem Auffatz bey demjenigen was tractirt worden, verblieben, und dieses jetzt pro differentia will angezogen, die Evangelische hiers über so ernstlich zu einmütiger Conjunction, Zusammensetzung, Stehung für einen Mann cum Catholicis, und Ergreifung anderer Mittel wollen angehalten und gezwungen werden, müssen Ihre Fürstliche Durchlauchten es dafür achten, man seye entweder nicht gewillet, pacta conventa zu halten, oder es geschehe studio contradicendi, Sr. Fürstlichen Durchlauchten zur Beschimpfung, und Deroselben entweder bellum novum zu denunciiren, oder Sie zu Wiederergreifung der Waffen zu irritiren, auf allen Fall müssen Seine Fürstliche Durchlauchten sich hiemit alle Noth gedulden, und in specie, wann man hierüber sich länger opiniastriren wollte, ihren ersten Auffatz mit der zuvor angebeuteten in der Billigkeit fundirten Clausula zu behaupten und hierin liberis manus zu behalten, reserviren.

Ad 4.

1649.
Dec.

Ad 4. Das Wort **Hauptsächlich**, ist der ganz neu erfundenen quæstioni An? billig entgegen gesetzt, hierdurch den tergiversationibus & moræ restituendum zu begegnen, welche (hierzu gleichsam invitire) in quæstione An? sich aufzuhalten, viel Zeit wegzunehmen, den Deputatis nur Mühe und fastidia zu erwecken, und darbey der Haupt-Sache selbst zu vergessen, oder doch solche intricat zu machen, sich bemühen würden, dahingegen in hauptsächlicher Angreiff- und Bernehmung der Sachen, ex ipsa negotii natura die quæstio An sich findet, viel in puncto restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum ohne das verworfene, ohnzulässliche exceptiones abgeschnitten werden, und doch das iudicium & sententia nach befundenem facto possessionis tanquam unico & solo restitutionis fundamento, secundum præscriptum Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi & præliminaris Recessus erfolgen muß; können also Seine Fürstliche Durchlauchten die Wort: nach befundenen Dingen, als gar zu general in materia restitutionis ad solum factum possessionis restricta, nicht; aber die Worte: nach befundenem facto possessionis wohl leiden, wird auch verhoffentlich niemand, der ohn vergebliche Aufzüge, aufrichtig secundum literam & sensum Instrumenti Pacis zu exquirere geneigt, es können mit Fug disputiren.

1649.
Dec.

Ad 5. Dis ist die Haupt-Sach, darinnen Catholici & Evangelici einmüthig bitten, die clausulam beyzubehalten, ne remedium sit gravius ipso morbo, und wird sich in primo termino & secundo bald ereignen, was für Ernst und Eysser in Executione angewendet werde, auch da einige fürsätzliche protractiones sich ereignen sollten, noch wohl Mittel und Wege zu finden seyn, wie salva ista clausula dem Werck zu helfen.

Ad 6. Restrictio auf hier einkommende Sachen ist nöthig, und den Deputatis zum besten angesehen, ne recipiant in se obligationem, alle Sachen, die auch hier nicht, sondern von den Restituendis entweder bey den Crayß-Auschreibenden Fürsten, quod in Instrumento Pacis ipsis permissum, oder alio sive conveniente sive inconveniente loco klagen, zu erörtern.

Ad 7. Ist keine differenz, und möchte auf allen Fall wohl bey den generalibus verbis: oben vorgeschriebenem modo, gelassen werden, welcher zeit auf das Instrumentum Pacis, arctiorem modum exequendi und Præliminar-Recessus, ubi tam super cognitionis summariæ, quam executionis modo satis cautum.

Ad 8. Trifft Augspurgische Confessions-Berwandte und Reformirte an, welche sich also verglichen, und siehet man nicht, was doch die Herren Catholici, die hieran ganz kein Interesse, hiebey difficultiren, es beschere dann, das Werck schwer zu machen, und aufzuhalten.

Ad 9. Merito. 1) weil Decisio Deputatorum in Instrumento Pacis nicht fundirt. 2) Vielmehr dessen klarer disposition §. 12. verli. hoc tamen non obstante &c. diametraliter entgegen. 3) Contra manifestam facti evidentiam auch darin streitet, daß die Ober-Pfälzische, welche noch Anno 1626. in possessione gewesen, iudicirt werden, als ob sie nulla Anni 1624. parte das Exercitium gehabt. 4) Dergleichen Sachen zu unterschreiben, laufft wieder das Gewissen und Reputation. 5) Unterm prætext, als wäre es contra Instrumentum Pacis, haben Cesareani Holzheim aus der Deputatorum Gutachten durchstrichen, die Deputati es aus- und Se. Fürstliche Durchlauchten es geschehen lassen. 6) Die haben ohne das in dieser Ober-Pfälzischen Sache durch die Omission mehr von ihrem rechtmäßigen postulato remittirt, weder Sie zu thun jemahl gewillt gewesen, müsten casu quo es mit Dank nicht sollte agnoscirt werden, ihren vorigen billigen postularis in-

1649. siktiren, welches Sie zu thun, neben aller weiterer Nothdurfft, hiemit expresse refer-
Dec. viren.

1649.
Dec.

Ad 10. Contentiando Legato Domini Electoris Bavariae.

Ad 11. Weil es Wittib und Wäysen betrifft, die vor Armuth nicht zu leben haben, das factum possessionis klar, und von dem restituyente geständig, der von Freyberg um der Cronen geleisteter Dienst willen notorie und mit Nahmen zu Prag excludirt, in solchen Diensten verstorben, die klagende Wittib in mittler Zeit ein Original-Documentum ex Camera eingebracht, das lis daselbst noch pendens, also ihr intentionem erwiesen, daß die destitutio nicht via Juris legitima, sed facti, injuria temporum, & occasione belli geschehen, ohne daß die Termini allein ad excludendam ulteriorem moram, nicht aber dahin angesehen, daß man nicht sonderlich von GOTTE selbst hoch-privilegirten Persohnen, Wittwen und Wäysen, justiciam zeitlicher sollte administriren, zumahl ihnen keine andere oder bessere Justitia in primo, als hernach in tertio termino oder tribus mensibus wird administrirret werden, also, daß sich ein Restituens, der der Sachen sonst kein Scheu trägt, und sich dem Instrumento Pacis, wie er schuldig, zu untergeben begehret, super termini translatione nicht zu beschweren, Ihre Fürstliche Durchlaucht sich auch weder wollen noch können so eng einschräncken lassen, daß Sie nicht sollten auch nur quoad terminum, nach eräugenden Umständen, Aenderung fürnehmen, cum reservatione auf den widrigen Fall auch anderwärtige ihre in vielen Hauptfachen gethane Remissiones, welche eo intuitu allein verwilliget, daß im übrigen Dero selben dem Instrumento Pacis gar nicht zuwider-lauffende Monita auch sollen in gebührendem Respect gehalten werden, wieder aufzuheben, und liberis manus zu behalten.

Ad 12. In simili ratione Brandenstein ist keiner ex Catholicis interessirt. Edeln und Aach, wann inmittels die längst ab ipsis Deputatis geschlossene Schreiben de non turbando ausgefertigt, und zugleich die Commission im übrigen ausgeschrieben wird, werden Ihre Fürstliche Durchlauchten wohl können geschehen lassen, daß die executio in tertio termino, oder doch in tribus Mensibus folge, länger aber nicht aufgezoogen werde.

Ad 13. Wie sich Seine Fürstliche Durchlauchten mit solchen quæstionibus zu beladen, billig Bedenkens tragen, also wissen sie nicht anders, als die Deputati haben sich unter einander verglichen, die beyde quæstiones tam de Civitatibus mixtis, quam de actibus merae voluntatis, weiter in genere nicht zu berühren, sondern solche bey erst ereigenden Casibus zu decidiren, sehen also hierinn kein andere, als selbst vorsätzlich gesuchte Verbal-Differenz.

Ad 14. Propter facti possessionis notorietatem, und daß Seine Fürstliche Durchlauchten nicht so eng von den Deputatis auch ratione terminorum können einschräncken lassen, oder gedulden, daß ohne einige Ration Dero Monita so schlechterding hin sollen verächtlich verworffen werden.

Ad 15. Quæstionem An? als eine erst ganz neuerfundene, zuvor in keinen Projectis jemahlen einkommene materia litis, und invitatio pro restituentibus ad tergiversandum & protrahendum, verworffen Seine Fürstliche Durchlauchten billig, und können anderer Gestalt nicht adprobiren, als wie es natura negotii in Erdrterung jedes Calus wird selbst an Hand geben, darum auch das Wort: erörtert, so oft gebraucht, und alles ad Instrumentum Pacis qualificirt worden, daß es weiteren scrupulirens, wo man sonst will germana fide mit einander handeln, ganz nicht vonnöhten. Die Pfalz-Sulzbachische Sach ist mehr contractirt als dilatirt, und sollte darinn sich etwas finden, so ad Instrumentum Pacis nicht qualificirt, wird sich in Erdrterung der Sachen wohl an Tag geben.

1649.
Dec.

Ad 16. Weil das factum possessionis das unicum & solum restitutionis fundamentum.

1649.
Dec.

Ad 17. Nicht ohnbillig, als im Nahmen Ihrer Königl. Majestät in Schweden principalior pars tractans, und ex universali guarantia zu Verhelfung der restitution obligirt.

Ad 18. Ist in allen Rechten und Billigkeit fundirt, von den Herrn Catholischen also practicirt, bey dem Chur-Pfälzischen Erb-Truchsessens Titul, dessen Interims-Gebrauch bis zu Conferirung eines andern Amtes hat müssen specialiter capitulirt werden.

§. XV.

Evangelici
eröffnen den
Kaiserlichen
Gesandten
die Schwedi-
sche letztere
Erklärung.

Am letzten Tag dieses 1649ten Jahrs, den 3ten Decembr. st. v. ließen die Kayserliche Gesandten die Evangelischen Deputirten nochmals zu sich erfordern, welchen vom dem Legato Vollmar in Gegenwart des Cranii und Lindenpabrs folgende Proposition geschah: Die Ursache daß Sie die Deputirten ersordert, wäre diese, daß man wisse, was Sie am verwichenen Freytag proponirt hätten, wie nemlich kein Mittel daraus zu kommen sey, als daß die Evangelische mit den Catholischen übereinstimmig sich an der Deputirten Conclusa hielten und Seine Fürstliche Durchlaucht dem Herrn Generalissimo zusprechen möchten. Weil nun damals kein Conclusum ein und andern theils gemacht, und die Catholischen sich erkläret hätten, bey Ihrer Meynung zu bleiben, Sie aber vernommen daß die Evangelischen sich zu denen Herrn Schwedischen selbiges Mittags noch begeben, und Sie keine Nachricht was negotiiret worden, und Deputati vor Antwort empfangen; Als hätten Sie selbige um communication einzuholen, zu sich begehren wollen. Die Catholischen hätten ihnen referirt, daß Evangelici nach dem mit Ihnen eine Unterredung, und dienlich gehalten, daß man eine Conferenz mit denen Herrn Schwedischen antrete, welches Sie aber nicht rathsam befunden.

Durch den Chur-Brandenburgischen wurd geantwortet daß man am verwichenen Freytag noch, sich Evangelischen theils zusammen gethan und rathsam befunden habe, sich zu Herrn Erskem und Baron Orenstern zu verfügen, wie auch geschehen, da ihnen referirt, daß die Herrn

Catholischen nicht weichen wolten, auch Sie ersucht, ob Sie wolten mit dem Herrn Generalissimo reden. Sie hätten sich darüber formalisirt und nachdendliche Discours geführt, es endlich auf relation an den Herrn Generalissimum gestellet, auch begehret, daß der Fürstliche Braunschweig-Calenbergische nicht möchte zu Sr. Fürstlichen Durchlaucht gehen, welches dann geschähen, und werde derselbe davon mit mehrern Relation erstatten können. So viel aber das Werk an sich selbst betreffe, weil sich die Sachen so gefährlich ließen ansehen, und der Herr Generalissimus sich so weit vernehmen lassen, daß es mehr auf Krieg angesehen, dennoch gesagt, daß wann dieser Punkt richtig, das übrige sich leicht werde geben: So wären die Evangelische sehr perplex und ersuchten Sie, die Herrn Kayserlichen, Sie wolten die Catholischen dahin disponiren, darmit Sie citra præjudicium und allein Discours weise mit den Evangelischen in Conferenz träten, und sähen worin man könne nachgeben: So könnten die Evangelischen alsdann denen Herrn Schwedischen sagen, so weit verhofften Sie es bey denen Herrn Catholischen zubringen, nicht zweiffelend, Seine Fürstliche Durchlaucht würden sich dadurch bewegen lassen.

Der von Thumshirn fügte hinzu: Er wolle dieses erinnern, es komme denen Herrn Schwedischen beschwerlich vor, daß man formalitäten behaupten wolle. Bey den Deputirten hätte es gleichwohl niemals die Meynung gehabt, denen Worten des Aufsatzes mordicus

114